

Hausordnung

Unsere Mieter sind unsere Vertragspartner. Wir wollen, dass Sie sich in Ihren Wohnungen wohl fühlen; das hängt auch von den Nachbarn ab. Wenn jeder Haus- und Gartenanlagen pfleglich nutzt und sich so rücksichtsvoll verhält, wie er es von den anderen Hausbewohnern erwartet, lassen sich Ärger und Streit vermeiden. Dem reibungslosen Zusammenleben dient auch diese Hausordnung. Wir bitten, sie zu beachten.

1. Schutz vor Lärm

Vermeiden Sie ruhestörende Geräusche, besonders an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr. „Die Verordnung zur Bekämpfung des Lärms“ in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Bitte halten Sie bei Handwerksarbeiten die vereinbarten Ruhezeiten ein. Zur Einschränkung der Lärmbelästigung empfiehlt die Vermieterin, diese Arbeiten in der Zeit von montags bis samstags jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr zu verrichten.

Sollen Gegenstände in einen Müllschacht geworfen werden, die Lärm verursachen, wickeln Sie diese vorher in Papier ein.

2. Nachbarschaftliches Zusammenleben

Die Mieter verpflichten sich zum gutnachbarschaftlichen Zusammenleben mit allen Bewohnern und ihren Gästen. Dies gilt unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben sowie religiösen und politischen Anschauungen.

3. Grünanlagen und Spielplätze

Fußballspielen, Radfahren und der Auslauf von Hunden kann auf Rasenflächen und auf Fußwegen nicht zugelassen werden. Hunde müssen auf den Fußwegen an der Leine geführt werden.

Für die Kinder sind Spielplätze vorhanden. Die Vermieterin haftet jedoch nicht, wenn sich jemand bei der Benutzung der Spielplätze oder Geräte verletzt. Die Ruhezeiten (s. Ziff. 1) sind einzuhalten.

4. Tierfütterung

Bitte füttern Sie weder Tauben, Möwen noch Katzen. Der damit verbundene Schmutz ist äußerst störend und überdies kann dadurch Ungeziefer auftreten. Nicht selten werden durch Futterreste Ratten etc. angelockt.

5. Abfälle, Müllplätze

Abfälle sollen nur in Müllgefäße oder Müllabwurfanlagen geschüttet werden, die nach Gebrauch wieder zu schließen sind. Zur Entsorgung von Sperrmüll, z. B. Matratzen oder Kisten, muss sich der Mieter selbst wegen eines Abtransportes an die Berliner Stadtreinigung wenden. Sperrige Gegenstände - wie Weihnachtsbäume, zusammengedrücktes Verpackungsmaterial usw. - dürfen nicht der Müllschlackanlage übergeben werden.

Die Entsorgung von Elektroaltgeräten darf nicht über den Hausmüll erfolgen. Dafür sind z.B. die kostenfreien Annahmeföglichkeiten auf den Recyclinghöfen der BSR zu nutzen.

6. Teppiche und Fußmatten

Ein Urteil des Bundesgerichtshofes verpflichtet uns, Fußmatten vor den Wohnungstüren nicht zuzulassen. Wird ein Unfall durch eine Fußmatte verursacht, haftet die Vermieterin nicht.

7. Abstellen von Gegenständen

Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten. Daher ist das Abstellen von Kinderwagen, Rollern, Fahrrädern, Schuhschränken, Blumenbänken, Schuhen, Spielsachen und sonstigen Gegenständen in Hausflur und Treppenhaus untersagt.

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen auf sonstigen allgemein zugänglichen Flächen ist die vorherige Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

8. Balkone und Loggien

Balkone und Loggien beeinflussen das architektonische Bild des Hauses. Wir bitten um Verständnis dafür, dass dem Mieter nicht überlassen bleiben kann, nach eigenem Gutdünken dieses Bild durch Markise, Vorhänge oder Glaswände zu verändern. Auch der Anstrich von Loggien im selbst gewählten Farbton kann nicht zugelassen werden. Wer eine Markise oder ähnliches an seinem Balkon anbringen möchte, hat das Wohnungsunternehmen um eine Genehmigung zu bitten.

Auf den Balkonen und Loggien aufgehängte Wäsche darf von außen nicht sichtbar sein.

Das Grillen mit Holzkohle auf Balkonen, Loggien sowie in den Hauseingangsbereichen ist untersagt.

9. Unentgeltliche Parkplätze

Auf den Parkplätzen dürfen nur zugelassene, fahrbereite Personenkraftwagen unserer Mieter und deren Besucher abgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf einem bestimmten Parkplatz. Eine Haftung für Schäden an Personen und Sachen ist ausgeschlossen.

Die Parkplätze sind nicht als Flächen für Bastel- oder Reparaturarbeiten an den Autos gedacht. Das Waschen der Kraftfahrzeuge auf den Parkplätzen oder Grundstücken ist unzulässig.

Fahrzeuge, die polizeilich nicht zugelassen sind, kann die Vermieterin auf Kosten des Eigentümers entfernen lassen.

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Parkplätze und die Zufahrten von Eis und Schnee freizuhalten oder bei Glatteis zu streuen. Das Befahren und Betreten dieser Grundstücksteile geschieht unter Haftungsausschluss der Vermieterin.

Im Übrigen gilt die auf den Parkplätzen befindliche Benutzungsordnung.

10. Gemeinschaftsräume

Wir bitten Sie, zu Ihrer eigenen Sicherheit, die Haustüren, sofern eine automatische Türschließeinrichtung nicht vorhanden ist, stets ab 20:00 Uhr geschlossen zu halten. Das gilt auch für Türen an Nottreppen in Hochhäusern und für Türen, die direkt in Keller- und Abstellräume führen. In den Kellern wie auf Böden darf kein leicht brennbares Material gelagert werden.

Die dem Mieter zur Verfügung gestellten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, auf Gemeinschaftsflächen im Haus – insbesondere im Treppenhaus und im Hausflur – zu rauchen.

11. Meldepflicht

Wir bitten unsere Mieter, die gesetzliche Meldepflicht zu beachten.